



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## Amt Nortorfer Land - Europawahl am 25. Mai 2014 - Berufung der Wahlvorstände

Für die Europawahl am **25. Mai 2014** werden BürgerInnen ab dem 18. Lebensjahr gesucht, die sich freiwillig für die Berufung in die zu bildenden Wahlvorstände in der Stadt Nortorf zur Verfügung stellen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihr ehrenamtliches Engagement am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von Euro 30,00. Die Berufung der Wahlvorstände gestaltet sich trotz gesetzlicher Verpflichtung zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit erfahrungsgemäß schwierig. Der Aufruf soll daher vermeiden, dass Personen unfreiwillig in die Wahlvorstände berufen werden müssen.

Interessierte BürgerInnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich im Wahlamt des Amtes Nortorfer Land, Rathaus, Niedernstr. 6, Zimmer Nr. 111 und 112, Tel. Nr. 401-111 und 112, melden.

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor

## Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden bilden mit Ausnahme der Stadt Nortorf jeweils einen Wahlkreis.  
Die Stadt Nortorf bildet 5 Wahlkreise und 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Emkendorf bildet drei Wahlbezirke. Alle anderen Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk.

In den Gemeinden befinden sich folgende Wahlräume:

Wahlkreise für die Gemeindewahl Nr. und Name	Lage des Wahlraumes	Abgrenzung des Wahlbezirks
2 Bargstedt	Dibbern's Landgasthof, Dorfstraße 32	Gemeinde Bargstedt
3 Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacherweg 10	Gemeinde Bokel
4 Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 b	Gemeinde Borgdorf-Seedorf
5 Brammer	Pahl's Gasthof, Hauptstr. 9	Gemeinde Brammer
6 Dätgen	Zum Dorfkrug Hülsen, Dorfstr. 72	Gemeinde Dätgen
7 Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a	Gemeinde Eisendorf
8 Ellerdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a	Gemeinde Ellerdorf
9 Bokelholm	Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Bokelholm
9 Emkendorf	Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12	Gemeinde Emkendorf
9 Kleinvollstedt	Landgasthaus Hopfenstübchen, Emkendorfer Str. 65 a	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Kleinvollstedt
10 Gnutz	Zur Gnutzer Mühle, Itzehoer Str. 15	Gemeinde Gnutz
11 Groß Vollstedt	Landgasthof Groß Vollstedt, Dorfstr. 29	Gemeinde Groß Vollstedt
12 Krogaspe	Sporthus, Hauptstr. 2	Gemeinde Krogaspe
13 Langwedel	Sportheim, Am Sportplatz 1 b	Gemeinde Langwedel



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

14 Oldenhütten	Specks Dörpskrog, Lindenstr. 2	Gemeinde Oldenhütten
15 Schülpe bei Nortorf	Krug zum grünen Kranz, Dorfstr. 30	Gemeinde Schülpe bei Nortorf
16 Timmaspe	Grundschule, Zum Sportplatz 14	Gemeinde Timmaspe
17 Warder	Zum Assmus, Dorfstr.42	Gemeinde Warder

<b>Wahlkreise für die Gemeindevahl Nr. und Name</b>	<b>Lage des Wahlraumes</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>
18 Stadt Nortorf  I ehem. Hugo-Syring-Schule	<u>ehem. Hugo-Syring-Schule</u> , Schülper Weg 3	Ahornweg, Am Flieder-wall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichenallee, Friedrich-Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Königsberger Str., Matthias-Claudius-Str., Ohlenlandestr., Parkstr., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str., Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.
18 Stadt Nortorf  II Gemeinschaftsschule	<u>Gemeinschaftsschule</u> , Marienburger Str. 45	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Str., Kronkamp, Postredder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tannenweg
18 Stadt Nortorf  III Rathaus	<u>Rathaus</u> , Niedernstr. 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berliner Str., Bugenhagenstr., Dreieinigkei, Finkenweg, Gießereiweg, Hohenwestedter Str., Johannisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Mühlenstr., Kuckucks-weg, Ladestr., Lerchenstr., Marienburger Str., Niedernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlenhorst, St. Martinbogen
18 Stadt Nortorf  IV Inland-Seniorenhaus-Nortorf	<u>Inland-Seniorenhaus-Nortorf</u> , Gr. Mühlenstr. 52	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Drosselgasse, Eschenweg, Fabrikstr., Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Herbergstr., Holddorfer Weg, Holzkamp, Industriestr., Kirchspielstr., Kurze Str., Meisenweg, Möhlenkoppel, Neue Str., Oldenhüttener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.
18 Stadt Nortorf  V Grundschule	<u>Grundschule</u> , Jahnstr. 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülten, In de Loh, Jahnstr., Kieler Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf-Kinau-Str., Schülper Gang, See-dorfer Str., Steinkamp, Stiegkoppel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

Der Briefwahlvorstand tritt am 25. Mai 2014 um 16.00 Uhr in 24589 Nortorf, Niedernstraße 6 (Rathaus), Obergeschoss, Zimmer 227, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder

b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6 (Rathaus), 24589 Nortorf, Ordnungsamt, Zimmer 109 (Erdgeschoss) einen amtlichen Stimmzettel - einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindegewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

24589 Nortorf, 10.03.2014

Der Gemeindegewahlleiter



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## **Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament wird für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe b. Ntf., Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf

in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten

beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, in 24589 Nortorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis zum 09. Mai 2014**, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr** beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Rendsburg-Eckernförde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises

oder

durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. Mai 2014, 18.00 Uhr**, beim Amt Nortorfer Land mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

**Der Gemeindevorsteher**





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## **Gemeinde Brammer - Hauptsatzung der Gemeinde Brammer, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Brammer vom 14.11.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Brammer erlassen:

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt Grün über silbernem Wellenbalken eine silberne Brombeerranke mit zehn Blättern an zwei Blattständen und fünf Beeren.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt inmitten eines weißen, oben und unten durch einen breiten grünen Randstreifen begrenzten Flaggentuches das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Brammer, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

### **Bürgermeister/Bürgermeisterin**

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegen die ihm bzw. ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300,00 €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis /der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf die Amtsdirektorin/den Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu übertragen.

### **Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

**b) Kultur- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Kultur- und Gemeinschaftswesen, Angelegenheiten des Umweltausschusses

**c) Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung: 4 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben dem in Abs. 1 genannten ständigen Ausschuss der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder auf den ständigen Ausschuss übertragen hat.

## Einwohnerversammlung

(1) Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er bzw. sie kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er bzw. sie übt das Hausrecht aus.

(4) Der bzw. die Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### Verträge mit Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern und/oder Gemeindevertreterinnen, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Brammer werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Brammer werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06. Januar 2014 erteilt.

Brammer, den 20. Januar 2014  
Bürgermeister

---

### Gemeinde Gnutz - Aktion „Sauberes Dorf“

**Am Montag, dem 31. März 2014**, findet die alljährliche Dorfreinigung statt. Wir treffen uns am Gasthof „Zur Gnutzer Mühle“ um 18 Uhr. Anschließend wird ein Imbiss gereicht. Über eine rege Beteiligung würde ich mich sehr freuen.

**Der Bürgermeister**

---





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## Gemeinde Gnutz - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Gnutz werden in der Zeit vom 31.03. bis 12.04.2014 von Herrn Fritz Horn abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

## Der Bürgermeister

### Gemeinde Groß Vollstedt - Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013 S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Vollstedt vom 11. Dezember 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Vollstedt erlassen:

#### Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen ist von Silber und Grün geteilt; oben zwei fächerförmig gestellte, durch einen gemeinsamen Stiel miteinander verbundene Eichenblätter, unten ein aus drei Trag- und einen Deckstein bestehendes Megalithgrab in verwechselten Farben.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen oberen weißen und einen unteren grünen Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Groß Vollstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung der Jahresrechnung
  
- b) **Bau-, Straßen-, Wege- und Umweltausschuss**  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten, Straßen- und Wegewesen, Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege, Gestaltung der öffentlichen Flächen, Ver- und Entsorgungsangelegenheiten, Friedhof
  
- c) **Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss**  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Schulwesen, Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Seniorenbetreuung, sonstiges Kultur- und Gemeinschaftswesen, Förderung und Pflege des Sports, Bade- stelle, Angelegenheiten des Fremdenverkehrs

In die Ausschüsse a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### Veröffentlichungen

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Vollstedt werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Groß Vollstedt werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.01.2014 erteilt.

Groß Vollstedt, den 20. Januar 2014  
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

**Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel**

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 26.03.2014, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Sporthaus', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel, statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 09.12.2013
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Blocksdorf
8. Beschlussfassung über die Annahme einer Zuwendung an die Gemeinde Langwedel gemäß § 76 Absatz 4 der Gemeindeordnung
9. Abschluss eines Wegenutzungsvertrages "Gas"; Übertragung der Entscheidung über einen Auswahlkriterienkatalog auf den nichtständigen Ausschuss
10. Zuschuss zu einer Tagesfahrt der Liedertafel (Antrag der Liedertafel Concordia Langwedel v. 1892)
11. Erstellung einer Gemeindepostkarte (Antrag der Wählergemeinschaft BfL)
12. Fortführung der Naturgruppe in Langwedel und 10. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten
13. Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Bucherthaus
14. Umbau der sanitären Anlagen in den Umkleidekabinen in der Sporthalle

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

15. Abschluss eines Ingenieurvertrages für die Erschließung des Baugebietes Nr. 10 zwischen Olendiekskamp und Friedhof
16. Personalangelegenheiten

**Spießhoefer  
Bürgermeister**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## **Gemeinde Langwedel - Hauptsatzung der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013 S.72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel vom 26.11.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Langwedel erlassen:

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Rot einen erhöhten silbernen Wellenbalken, begleitet oben von einem liegenden silbernen Schwert, unten von einem wachsendem silbernen Abtstab.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, vorn und hinten, von einem breiten roten Randstreifen begrenzten Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin.

### **Bürgermeister/in**

- (1) Der/dem Bürgermeister/in obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung an-derer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens-gegen-standes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürger/innen.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der/des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den/die Amtsdirektor/in des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den/die Amtsdirektor/in des Amtes zu übertragen.

### **Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**  
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
- b) **Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**  
Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter/innen  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
- c) **Schul-, Sport, Kultur- und Sozialausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Förderung und Pflege des Sports, Soziale Angelegenheiten, Förderung des Kindergartenwesens, Büchereiwesen
- d) **Wege- und Bauausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen
- e) **Landschaftspflege- und Umweltausschuss**  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Natur- und Landschaftspflege, Umweltangelegenheiten

In die Ausschüsse zu c) bis e) können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu c) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen entsandt werden.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den/die Bürgermeister/in oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## Einwohnerversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner/innen einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohner/innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern/Einwohnerinnen ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen,



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohner/innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner/innen,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### Verträge mit Gemeindevertreter/innen

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreter/innen und Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der/dem Bürgermeister/in und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen oder die/der Bürgermeister/in beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Langwedel werden bis 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Langwedel werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.01.2014 erteilt.

Langwedel, den 20. Januar 2014  
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

---

**Stadt Nortorf - Stellenausschreibung**

Die Stadt Nortorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n Sozialpädagogen/-in (BA) für das Anerkennungsjahr  
in Vollzeit.**

Zur Verstärkung seines Teams sucht der Kinder- und Jugendtreff Nortorf eine/n Sozialpädagogen/-in (BA) in der Berufseingangsphase zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Die Stelle ist auf die Dauer des Anerkennungsjahres befristet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Wirtschaft - Stellenangebote.

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

## **Gemeinde Schülp b. Nortorf - Hauptsatzung der Gemeinde Schülp bei Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülp/Nortorf vom 11.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schülp bei Nortorf erlassen:

### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt auf silbernem Hügel, der mit einem schwarzen, aus zwei Tragsteinen und einer Deckplatte bestehenden Steingrab belegt ist, in Schwarz drei silberne, aus je zwei Blättern und einem Samenstand bestehende Rohrkolben.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt in der Mitte eines von Weiß und Schwarz im Verhältnis 2:1 waagrecht geteilten Flaggentuchs das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Schülp bei Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde."
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000-€ nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000-€, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000-€, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen.

### **Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Beiträge und Gebühren, Prüfung der Jahresrechnung

b) **Kultur- und Sportausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports

c) **Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bauwesen, Wegewesen, Natur- und Landschaftspflege, Umweltangelegenheiten

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (4) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Schülp/Nortorf werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Schülp bei Nortorf werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.01.2014 erteilt.

Schülp, den 20. Januar 2014  
Bürgermeister

### Gemeinde Schülp bei Nortorf - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Schülp bei Nortorf werden in der Zeit vom 31.03. bis 12.04.2014 von Herrn Ole Honisch abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

### Der Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

**Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Timmaspe**

Die nächste Gemeindevertretersitzung der o.g. Gemeinde findet am Mittwoch, 26.03.2014, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe, statt.

**TAGESORDNUNG**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Protokolle vom 09.12.2013 und 12.01.2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Fortführung der dritten Betreuungsgruppe im Kindergarten
8. Energetische Sanierung des Kindergartengebäudes
9. Anschaffung einer Küchenzeile und verschiedener Mobiliargegenstände für den Kindergarten
10. Änderungen des F-Planes und Aufstellung von zwei B-Plänen  
hier: Beauftragung eines Planers
11. Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Timmaspe  
hier: Anschaffung eines zentrierten Gedenksteines
12. Energetische Sanierungsmaßnahme Straßenbeleuchtung - Vergabe

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Personalangelegenheiten

**Derner  
Bürgermeisterin**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

21.03.2014

Nr. 12

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Erörterungstermin Renaturierung Großes Moor und Schülper Moor**

Der Naturpark Westensee- Obere Eider e. V. beantragt für die Renaturierung des Großen Moores und des Schülper Moores in den Gemeinden Loop, Dätgen, Schülp b. Nortorf, Schönbek und Borgdorf-Seedorf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585.ff.).

Gemäß § 140 Abs. 6 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG S.-H.) werden nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben, haben erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am:

**Donnerstag, den 03.04.2014,  
um 10:00 Uhr  
in der Amtsverwaltung Norder Land (Sitzungsraum 227),  
Niederstraße 6 in 24589 Nortorf**

Es wird gem. § 140 Abs. 5 Ziffer 3 LVwG S.-H. darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

Kasdepke

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niederstraße 6, 24589 Nortorf